

Trinkwasserreglement der Gemeinde Düdingen

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

- das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser und dessen Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981;
- das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1965;
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 und dessen Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden,

beschliesst:

I. Allgemeines

- Anwendungsbereich **Artikel 1**
Das vorliegende Reglement richtet sich an alle Abonnenten, welche die Gemeinde um Lieferung von Trinkwasser ersuchen.

Grundstückeigentümer, welche nicht Abonnenten sind, unterliegen dem Artikel 9 des vorliegenden Reglements.
- Gemeindeaufgabe **Artikel 2**
Die Gemeinde versorgt innerhalb des Perimeters ihres Verteilernetzes die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser. Sie gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.
- Konzession **Artikel 3**
Die Gemeinde überträgt die ihr von Gesetzes wegen übertragenen Aufgaben mittels Konzessionsvertrag an die Wasserversorgung Düdingen AG (WVD).

Die Oberaufsicht bleibt bei der Gemeinde.
- Finanzierung **Artikel 4**
Die Finanzierung der Wasserversorgung ist Sache der WVD.

Die Abgaben sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Wasserleitungen, die Schaffung eines Erneuerungsfonds sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals und der Kosten der allfälligen Grundwasserschutzzonen und Durchleitungsrechte usw. gedeckt werden.

Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

II. Verteilerinstallationen

Leitungsnetz

Artikel 5

Das öffentliche Leitungsnetz besteht aus den Hauptleitungen, den Versorgungsleitungen, den Hydranten und den dazugehörigen Installationen. Die Gemeinde erstellt gemeinsam mit der WVD die Trinkwasserkartei. Sie grenzt das Trinkwasserverteilnetz ab.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des Wasserversorgungsrichtplanes (WRP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. Die Ausführung erfolgt gemäss Reglement der WVD.

Die Kartei ist gemäss den Vorschriften des Ausführungsreglements zum Trinkwassergesetz zu führen. Die WVD hat alle Änderungen der in der Trinkwasserkartei enthaltenen Angaben jährlich mindestens einmal der Gemeinde zu melden.

Hausanschlussleitung

Artikel 6

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Die Modalitäten sind im Reglement der WVD geregelt.

Die Hausanschlussleitung umfasst:

- einen Anschluss an die Versorgungsleitung/Hauptleitung
- einen Absperrschieber in der Nähe der Versorgungsleitung/Hauptleitung, der jederzeit zugänglich sein muss und dessen Installationsort von der WVD bestimmt wird.

Der Anschlussort und die Linienführung auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde werden durch diese bestimmt.

Nur Installateure, welche im Besitz einer Bewilligung durch die WVD sind, dürfen Anschlüsse an das öffentliche Leitungsnetz und die Installation der übrigen Leitungen bis und mit der Installation des Zählers ausführen.

Kosten zu Lasten des Abonnenten

Artikel 7

Die Installationskosten der Hausanschlussleitung, vom Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz bis zum installierten Zähler, sind ausschliesslich durch den Eigentümer zu tragen.

Die Unterhaltskosten der Privatinstallationen und etwaige Änderungen an den Installationen, die nicht durch die Anlagen der WVD verursacht werden, sind ebenfalls durch den Eigentümer zu tragen.

Die Installationen ab dem Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz, inklusive die Anschlussinstallation, ausgenommen der Wasserzähler, gehören dem Eigentümer. Er hat gänzlich für die Kosten aufzukommen.

Kontrolle

Artikel 8

Die Privatinstallationen müssen den in Kraft stehenden Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) sowie den technischen Angaben der WVD AG entsprechen.

Der Eigentümer händigt der WVD einen Plan aus, auf dem der genaue Anschlussort an das öffentliche Leitungsnetz, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude aufgezeichnet ist. Die Wasserversorgung hat das Recht, die Privatinstallationen zu kontrollieren.

Private Quellen

Artikel 9

Eigentümer die schon über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das Trinkwassergesetz vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind nicht verpflichtet, ihr Wasser von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu beziehen.

Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von privaten Quellen unabhängig sein vom öffentlichen Verteilnetz.

Private, welche Wasser an Dritte abgeben, sind verpflichtet, die Wasserqualität periodisch überprüfen zu lassen.

Brandbekämpfungsanlagen

Artikel 10

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Dazu unterstehen sie der Aufsicht der Feuerwehr. Die WVD kann die Benutzung zu anderen Zwecken bewilligen.

III. Wasserzähler

Installationen

Artikel 11

Die Wasserzähler bleiben Eigentum der WVD. Sie übernimmt den Kauf, die Installation und den normal notwendigen Unterhalt derselben.

Die Modalitäten wie Ort der Installation, Zeitpunkt der Installation, Standortveränderung usw. werden im Reglement der WVD geregelt.

Ablesung

Artikel 12

Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs, ausser es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt wurde oder nicht richtig funktioniert.

Die Ablesung und Kontrolle der Zähler wird im Reglement der WVD geregelt.

Miete

Artikel 13

Der Abonnent hat der WVD für den Wasserzähler einen Mietzins zu bezahlen.

Der Preis wird festgesetzt unter Berücksichtigung der Unterhalts- und Revisionskosten sowie der Anschaffungskosten und der Abschreibung der Anlage.

IV. Verpflichtungen und Verantwortlichkeit

Verpflichtungen des Abonnenten

Artikel 14

Der Abonnent haftet für jeglichen Schaden, der Dritten oder dem öffentlichen Eigentum durch den Anschluss oder den Unterhalt privater Installationen zugefügt wird.

Bei Wasserverlust vom Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz bis zum Zähler des Abonnenten ist dieser gehalten, die Installation unverzüglich wieder instand zu stellen. Verzögert oder unterlässt der Abonnent die Instandstellung, so lässt die WVD die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen.

Die Abonnenten sind verpflichtet, der WVD jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes oder jegliche Schäden an Zählern oder Schiebern zu melden.

Die Grundstückseigentümer haben das Durchleitungsrecht zu Gunsten der WVD und Mitabonnenten zu gewähren. Sie sind gehalten, Anschlüsse zu gewähren an Leitungen, die mehrere Abonnenten versorgen können.

Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht und die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die WVD bezahlt die Leitungsrechte und Schäden, die durch die Hauptleitungen verursacht werden. Die Abonnenten ihrerseits tragen die Lasten, die durch das Privatleitungsnetz verursacht werden.

Verantwortlichkeiten des Abonnenten

Artikel 15

Die Abonnenten sind für die Hausanschlussleitungen und für die Installationen innerhalb der Gebäude verantwortlich.

Verbote

Artikel 16

Es ist dem Abonnenten insbesondere untersagt, Plomben am Zähler abzunehmen, irgendwelche Veränderungen am Zähler oder an den Absperrschiebern vorzunehmen ohne vorherige Bewilligung durch die WVD.

Es dürfen vom öffentlichen Leitungsnetz bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden, weder zu Gunsten des Abonnenten noch zu Gunsten Dritter.

Reparatur- oder Wiederinstandstellungskosten, die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Einschränkung und Unterbruch der Wasserabgabe	<p>Artikel 17 Unterbrüche in der Wasserabgabe verursacht durch Unfälle, höhere Gewalt, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion.</p> <p>Bei Wasserknappheit kann die WVD Massnahmen bezüglich des Wasserverbrauches treffen. Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder unterbrochen werden. Insbesondere können das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen verboten werden.</p>
Verantwortlichkeit	<p>Artikel 18 Die Gemeinde bzw. die WVD sind nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.</p>
Wasserverluste	<p>Artikel 19 Die WVD kann beschliessen, Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten in der Hausanschlussleitung vorzunehmen, namentlich dann, wenn das Volumen des produzierten Wassers das an die Abonnenten verrechnete Volumen stark übersteigt.</p> <p>Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten der WVD.</p> <p>Ist der Wasserverlust auf die Hausanschlussleitung zurückzuführen, benachrichtigt die WVD den Abonnenten (Art. 14 Abs. 2 ist anwendbar).</p>

V. Finanzierung und Abgaben

Im allgemeinen	<p>Artikel 20 Für die Finanzierung der Wasserversorgung wird die WVD ermächtigt, folgende Abgaben zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anschlussgebühren b) Benutzungs- und Verbrauchsgebühren <p>Die Berechnungsgrundlagen und der Tarifrahmen werden in der Gebührenordnung festgehalten. Diese bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements.</p> <p>Der Gemeinderat setzt die gültigen Tarife auf Antrag der WVD fest.</p>
Kostentragung der Leitungen	<p>Die Kosten der Hauptleitungen trägt die WVD. Die Kosten der Versorgungsleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Nach Erstellung und Abnahme gehen die Leitungen kostenlos in das Eigentum der WVD über (ab 100 mm).</p>

VI. Strafe und Rechtsmittel

Strafen	<p>Artikel 21 Zuwerhandlungen gegen die Artikel 6, 8, 9, 10, 11, 14 und 16 dieses Reglements werden der Gemeinde angezeigt und mit einer Busse von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.— gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden gebüsst. Der Gemeinderat und die WVD behalten sich vor, entsprechend der Schwere des Verstosses oder dessen Folgen Strafanzeige einzureichen.</p>
---------	---

Rechtsmittel
a) Einsprache beim Gemeinderat **Artikel 22**
Die vom Gemeinderat oder WVD in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden, GG).

Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet sein. Sie muss die Begehren des Einsprechers enthalten. Der Einsprecher gibt auch die Beweismittel an und legt die sachdienlichen Unterlagen bei.

Für die Bussen bleibt Art. 86 Abs. 2 GG vorbehalten.

b) Beschwerde an den Oberamtmann **Artikel 23**
Die Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend die Abgaben und Gebühren, sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Einspracheentscheids beim Oberamtmann anfechtbar (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung **Artikel 24**
Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Inkrafttreten **Artikel 25**
Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 10. Dezember 1998

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeammann

sig.

sig.

Mario Vonlanthen

André Blanchard

Genehmigt durch das Gesundheitsdepartement am 8. April 1999

Die Staatsrätin-Direktorin

sig.

Ruth Lüthi

Gebührenordnung Wasserversorgung

1. Diese Gebührenordnung bildet einen festen Bestandteil des Trinkwasserreglements der Gemeinde Düdingen vom 1. Dezember 1998.
2. Gestützt auf Kapitel V des Reglements über die Wasserversorgung ist der wirtschaftliche Sondervorteil von den Abonnenten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu entschädigen.

3. Anschlussgebühren

a) **Bebauter Grund (Gebäude)**

- 1.1 Einmalige Anschlussgebühr pro m² effektive Bruttogeschossfläche berechnet gemäss Art. 55 ARzRPBG sowie für die Bruttofläche der Schwimmbäder:
Fr. 20.— bis Fr. 25.—
- 1.2 Sprinkler-Anlagen pro m² geschützte Fläche (zusätzlich zu Ziffer 1.1):
Fr. 0.70 bis Fr. 1.—
- 1.3 Treibhäuser für gewerbliche Zwecke pro m² Nutzfläche:
Fr. 5.— bis Fr. 7.—

b) **Vergrösserung oder Umbau**

Bei Vergrösserung oder Umbau eines Gebäudes wird eine zusätzliche Anschlussgebühr auf die zusätzliche BGF erhoben. Die Höhe der Gebühr berechnet sich gemäss Bst a hier vor.

c) **Nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke**

Auf nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke in der Bauzone wird eine Anschlussgebühr erhoben. Die anrechenbare Fläche berechnet sich nach folgender Formel:
Grundfläche x Ausnutzungsziffer gemäss Zonennutzungsplan bzw. Grundfläche x Überbauungsziffer in der Industrie- und Gewerbezone:
Fr. 1.— bis Fr. 5.— pro m² anrechenbare Fläche

Dieser Betrag gilt als Anzahlung an die effektiv zu bezahlende Anschlussgebühr laut Buchstabe a) 1.1 dieses Artikels.

4. Benutzungs- und Verbrauchergebühren

a) **Ordentlicher Wasserbezug**

Der Wasserpreis beträgt pro m³ : Fr. 0.90 bis Fr. 1.40

b) **Bauwasser**

Das Bauwasser wird auf der Basis Bruttogeschossfläche gemäss Punkt 3 berechnet und beträgt pro m² Fr. 1.— bis Fr. 1.50

c) **Zählermiete**

Die jährliche Zählermiete beträgt 10 % der Gestehungskosten (Anschaffungs- und Einbaukosten) der Zählerinstallation.

d) Wasserentnahme ab Hydrant

Die Gebühr für die Wasserentnahme ab Hydrant setzt sich wie folgt zusammen:

Grundtaxe	Fr. 60.— bis Fr. 100.—
Zählermiete pro Tag	Fr. 1.50
Wasserpreis pro m ³	Fr. 1.— bis Fr. 1.50

e) Klein-Anschlüsse

Für Anschlüsse mit einem jährlichen Wasserbezug von weniger als 50 m³ pro Jahr kann der Verwaltungsrat der WVD einen Pauschaltarif festsetzen. Dieser darf Fr. 100.— pro Jahr nicht übersteigen.

5. Fälligkeit

Die Anschlussgebühren gemäss Ziff. 3a, 3b und 4b sind bei Baubeginn zur Zahlung fällig.

Die Abgaben gemäss Ziff. 3c, 4a, 4c, 4d und 4e sind 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

6. Verzugszins

Sämtliche Abgaben und Gebühren sind ab Fälligkeit mit 5 % verzinslich.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 10. Dezember 1998

Der Gemeindegeschreiber

Der Gemeindeammann

sig.

sig.

Mario Vonlanthen

André Blanchard

Genehmigt durch das Gesundheitsdepartement am 8. April 1999

Die Staatsrätin-Direktorin

sig.

Ruth Lüthi